

Merkblatt zur Niederschlagswasserbeseitigung



Bitte erfassen Sie in Ihrer Erklärung alle bebauten/befestigten Flächen entsprechend der nachfolgenden Ziffern mit Größe der Fläche in Quadratmeter sowie Fertigstellungsmonat und -jahr.

Erläuterungen

Niederschlagswasser

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser, das in städtische Entwässerungsanlagen entwässert.

1. Bebaute Flächen:

Das sind Wohn-, Geschäfts-, Lager-, Werkstatt-, Garagen- und sonstige Gebäude. Als bebaute Fläche gilt die Fläche, die sich aus den Seitenlängen (Außenmaße) der Erdgeschosse ergibt.

2. Befestigte Flächen:

Das sind Hof, Einstellplätze, Straßen, Wege, Plätze und sonstige Flächen, die das Regenwasser über städtische Kanalisationseinrichtungen abführen. Das gilt auch für befestigte Flächen, die das Regenwasser indirekt in die Kanalisation ableiten (Beispiel: Garagenauffahrt mit leichtem Gefälle zur Straße).

3. Unbefestigte Flächen:

Das sind Garten, Rasen, Beete, Hof/Terrasse, Wege, bei denen die Entwässerung durch Versickerung erfolgt (natürliche Beschaffenheit). Schotterflächen können ggf. (teil-)gebührenpflichtig sein.

4. Besonderheiten:

4.1 Regenwassernutzungsanlagen

sind Sammelanlagen für Niederschlagswasser. Gebührenrechtlich relevant sind jedoch nur Regenwassernutzungsanlagen, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Toilettenspül- oder Waschwasser). Flächen, die an solche Anlagen angeschlossen sind, werden bei der Berechnung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren nur zu 25 % angerechnet (**Nachweis erforderlich!**). Gleichzeitig wird jedoch die für die Schmutzwassergebühr anzusetzende Wassermenge pro Jahr um 17,5 m³ je volle 50 m² der an die Nutzungsanlage angeschlossener Fläche erhöht.

4.2 Natürlich begrünte Dachflächen

werden bei der Berechnung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren nur zu 50 % angerechnet (**Nachweis erforderlich, z. B. Rechnung, Foto o. ä.!**).

4.3 Flächen, die mit teilweise flüssigkeitsdurchlässigen Steinen befestigt sind,

werden bei der Berechnung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren pauschal nur zu 75 % angerechnet (**Nachweis erforderlich, z. B. Rechnung, Foto o. ä.!**). Legt der Gebührenpflichtige darüber hinaus auf seine Kosten einen nachprüfbaren gutachterlichen Nachweis vor, dass im Verhältnis zu einer herkömmlich befestigten Fläche (z. B. Teer- oder Asphaltfeinbetondecken bzw. Verbundsteinpflaster) eine geringere Einleitung erfolgt, wird eine Anrechnung nach den Feststellungen des Gutachtens vorgenommen.